

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Mit der Verankerung des Rechts auf Bildung in der Bundesverfassung wurde die große Bedeutung dieses Rechts betont und ein neuer Maßstab für Gesetze und Maßnahmen im Bildungsbereich geschaffen. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und der Unterrichtsinhalte gesetzt werden.

Bisher waren in der Bundesverfassung und im Schulorganisationsgesetz Ziele und Grundlagen der Schulen und des Unterrichts in Österreich geregelt. Allerdings bestehen keine verpflichtenden Vorgaben für die Gestaltung des Unterrichts durch die Lehrerinnen und Lehrer. Sie sind in der Gestaltung des Unterrichts vollkommen frei. Aufgrund von Erfahrungen in vielen Schulversuchen und Unterrichtsprojekten und im Interesse der Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des Schulsystems wird jetzt ein Vorschlag für Rahmenbedingungen der Unterrichtsgestaltung vorgelegt.

Es ist der Bundesregierung bewusst, dass dieser Vorschlag eine sehr große Veränderung gegenüber der bestehenden Situation bedeutet, und dass seine Umsetzung mit erheblichen Kosten verbunden ist, da mehr Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere Fachkräfte zur Unterstützung an den Schulen (z. B. PsychologInnen) benötigt werden. Diese Ausgaben scheinen der Bundesregierung aber im Lichte der Bedeutung einer guten, umfassenden und chancengerechten Bildung für alle Schülerinnen und Schüler in Österreich mehr als gerechtfertigt.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Absatz 1:**

In diesem Absatz werden die Ziele der Schulbildung, so wie sie sich in der Bundesverfassung, im Recht auf Bildung und den Zielbestimmungen im Schulorganisationsgesetz befinden, kurz zusammengefasst. Es wird festgestellt, dass die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt der Schule stehen.

### **Zu Absatz 2:**

In diesem Absatz wird vorgeschrieben, dass es in der Schule nicht ausschließlich um die Erfüllung eines bestimmten Lernplans gehen darf. Der Unterricht muss so gestaltet werden, dass er auf den Lernerfolg und die Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers ausgerichtet ist. Dazu ist es notwendig, die persönliche Situation jeder Schülerin und jedes Schülers ausreichend zu kennen, sodass diese als Ausgangspunkt für jede weitere Maßnahme genommen werden kann.

### **Zu Absatz 3:**

In diesem Absatz wird vorgeschrieben, dass LehrerInnen und SchülerInnen gemeinsam den Unterricht planen und individuell „passende“ Maßnahmen treffen soll. Das bedeutet auch, dass innerhalb einer Klasse in unterschiedlichen Gruppen und mit unterschiedlichen Lernzielen gearbeitet werden soll. Jede Schülerin und jeder Schüler soll entsprechend ihrer bzw. seiner Begabungen gefördert werden, niemand soll unterfordert und niemand soll überfordert werden.

### **Zu Absatz 4:**

Dieser Absatz schreibt nicht nur vor, dass unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen angewendet werden sollen, sondern, dass es darüber auch einen laufenden Austausch zwischen LehrerInnen und SchülerInnen geben soll. Außerdem werden dadurch die SchülerInnen selbst zu (Mit-)GestalterInnen des Unterrichts berufen.

### **Zu Absatz 5:**

Wenn der Unterricht in einer solchen, neuen Weise gestaltet wird, dann ist klar, dass eine Beurteilung der Leistungen mit Noten nur sehr bedingte Aussagekraft hat und Vergleiche schwer möglich sind. Daher soll auch eine neue Form der verbalen (beschreibenden) Beurteilung eingeführt werden.

### **Zu Absatz 6:**

Diese Vorgaben für die Gestaltung des Unterrichts sollen nicht bloß Ziele oder Wünsche formulieren. Die LehrerInnen müssen diese bestmöglich umsetzen und ihre Tätigkeit wird dahingehend von ihren Vorgesetzten beurteilt.